

Kleingarten – Daueranlage „Heideblick“ Radeberg e. V.

Entwurf Neufassung

Kleingartenordnung des Kleingartenvereines „ Heideblick „ Radeberg e.V.

Die Kleingartenordnung des Kleingartenvereines „ Heideblick „ Radeberg e.V. ist eine Ergänzung zur Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. und gilt mit dieser gemeinsam. Bei unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten zu einzelnen Sachverhalten hat die Auslegungsmöglichkeit nach der RKGO den Vorrang.

0. Definitionen , Abkürzungen

0.1 Abkürzungen

- Bundeskleingartengesetz mit Änderungen vom 18.08.1997 BKleingG
- Kleingartenverein „ Heideblick „ Radeberg e.V. KGDA
- Kleingärten KG
- Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 15.November 2019 RKGO
- Kleingärtner Pächter

0.2 Definitionen

- Hauptsaison ist im Zeitraum 01.Mai bis 30.September
- Wintersaison gilt im Zeitraum 01.Oktober bis 30.April

1. Kleingärten - Kleingartendaueranlage

1.1. Der Kleingartenverein „ Heideblick „ Radeberg e.V. nutzt und verwaltet eine KGDA gemäß § 1 BkleinG.

Die KGDA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und der Allgemeinheit zugänglich.

Öffnungs- und Schließzeiten der Eingänge

Für die Öffentlichkeit ist die KGDA in der Hauptsaison von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Der Fußgängerflügel wird am Haupttor 1 und am Haupttor 2 hierfür offen gehalten. In der Wintersaison bleibt die Anlage für die Öffentlichkeit geschlossen.

- | | |
|------------|---|
| Haupttor 1 | zweiflügeliges Tor am Eingang der Sparte „Heideeck“,
angrenzend an die Dresdner Strasse
Dieses Tor ist ständig verschlossen zu halten –
Anderslautende Festlegungen werden nach Abstimmung
mit dem Vorstand der KGA „Heideeck“ im
Schaukasten der KGDA veröffentlicht. |
| Haupttor 2 | zweiflügeliges Tor am Eingang der KGDA, angrenzend an
die Sparte „Heideeck“ |

Dieses Tor ist in der Zeit von 20.00Uhr bis 07.00Uhr und während des absoluten Fahrverbotes verschlossen zu halten .

Gartenpforte 1 und 2 Einflügeliges Tor , jeweils neben den Haupttoren 1 und 2
zu ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00Uhr verschlossen
Nebeneingang halten
im Nordwesten der KGDA
Dieser Eingang ist ständig verschlossen zu halten.

2. Strom und Wasser

Der Elektro- und Wasseranschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Pro KG darf eine ¾"-Stichleitung in die Ringleitung der KGDA eingebunden werden.

3. Wege und Einfriedungen

3.1 Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege entsprechend dem Beschluss des Vorstandes zu pflegen.

3.2 Die Abgrenzung der KG zu den Hauptwegen (4,5m breit) hat durch Hecken zu erfolgen, die auf eine Höhe von 1,60m, max. 1,80m zu begrenzen sind. Die Abgrenzung zu den Nebenwegen (mindestens 2,00m / max. 2,50m breit) hat ebenfalls durch Hecken mit einer Höhe von 1,40m, max. 1,60m zu erfolgen. Die Hecken sind in ihrer Breite so zu schneiden, dass die Befahrbarkeit der Haupt- und Nebenwege nicht behindert wird.

Die Abgrenzung zwischen den KG stimmen die jeweiligen Pächter untereinander ab. Werden Hecken gepflanzt, dürfen sie 1,20m, max. 1,40m hoch sein.

4. Das Befahren der KGDA

Der Pächter oder eines seiner Familienmitglieder haben das Recht, täglich eine Versorgungsfahrt mit einem Kfz außerhalb der Zeiten des absoluten Fahrverbotes durchzuführen (außer Fahrzeuge mit einer Nutzlast ab 1,5t). Die KGDA und die Zufahrtsstraße durch die Anlage „Heideeck,, sind mit Schrittgeschwindigkeit (< 10 km/h) zu befahren. Die Pächter haben das Recht, ihr Kfz auf den vom Vorstand festgelegten Flächen für die Dauer des Gartenaufenthaltes abzustellen.

Vom 01.05. bis 30.09. besteht zu folgenden Zeiten absolutes Fahrverbot:

1. in der Zeit von 22.00Uhr bis 05.00Uhr des nächsten Tages
2. am Wochenende von Sonnabend 13.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr
3. an Wochenfeiertagen von 10.00 bis 17.00Uhr

Am Sonnabend kann in der Zeit von 18.00 Uhr bis 18.15 Uhr eine Versorgungsfahrt durchgeführt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

A, Fahrten zur Abwendung von Gefahren für Menschen und/oder Sachwerte sowie

B, Fahren mit einer Sondergenehmigung des Vorstandes.

5. Trampoline

5.1 Aufstellung und Nutzung eines Trampolins sind zu beantragen und nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand gestattet. Die Genehmigung kann bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung widerrufen werden. Der Aufsteller haftet gegenüber Dritten für eventuelle Schäden.

5.2 Das Trampolin ist nicht Gegenstand der Wertermittlung und bei Pächterwechsel vom abgebenden Pächter zu entfernen.

5.3 Das Trampolin ist mit entsprechenden Erdhaken oder sonstigen geeigneten Mitteln fest im Boden zu verankern und außerhalb der Gartensaison abzubauen. Bei Nutzung ist die Einhaltung der Ruhezeiten zu beachten.

5.4 Die maximale Größe des Trampolins darf 3,5m² nicht überschreiten. Die Messung erfolgt ab den Außenkanten. Der Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt mindestens 1m.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Ruhestörende Arbeiten , die in Verbindung mit der gärtnerischen Nutzung stehen, wie zum Beispiel Holzhacken, Sägen, Rasenmähen, Häckseln dürfen nur werktags, soweit es keine Feiertage sind , von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Sehr lärmintensive Arbeiten sollten in den Vormittagsstunden ausgeführt werden. Ruhestörende Arbeiten, die über die gärtnerische Nutzung hinausgehen, sind nicht zulässig.

6.2 Verpächter und Vorstand sind berechtigt, den KG und die Gartenlaube nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen, wenn Anhaltspunkte einer Pflichtverletzung nach der Gartenordnung oder dem Pachtvertrag gegeben sind.

6.3 Um die Abrechnung des Verbrauchs von Elektroenergie zu organisieren, ist von jedem Pächter der jeweilige Zählerstand bis zum 31. August eines jeden Jahres schriftlich in den Vereinsbriefkasten einzuwerfen. Das Versäumnis der Meldung führt zu zusätzlichem organisatorischen Aufwand, der mit einer kostenpflichtigen Mahngebühr belegt wird.

6.4 Stromzähler sind in regelmäßigen Abständen durch den Pächter auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Kommt es zu einem Ausfall des Zählers, ist dieser sofort dem Energiebeauftragten oder dem Vorstand zu melden. Ein Wechsel des Stromzählers darf nur in Abstimmung mit dem Energiebeauftragten erfolgen. Es ist ein Protokoll mit den Angaben der Zählernummer und des Zählerstandes des alten und des neuen Zählers anzufertigen. Das Protokoll ist vom Energiebeauftragten zu unterschreiben und dem Vorstand zu übergeben.

7. Verstöße

Es ist verboten Gartenabfälle jeglicher Art in den Wald zu bringen. Verstöße werden nach den Ausführungen des Waldgesetzes geahndet.

8. Schlussbestimmungen